

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0753(23)
vom 14.12.04**

15. Wahlperiode

**Stellungnahme
des
Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.**



**1. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der
Verwaltungsverfahren im Sozialrecht
(Verwaltungsvereinfachungsgesetz)
- Bundestag-Drucksache 15/4228 -**

sowie

**2. zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004
zu dem vorgenannten Gesetzentwurf
- Bundesrat-Drucksache 676/04 -**

Bonn, den 14. Dezember 2004

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass mit dem Entwurf u. a. die Ziele verfolgt werden, das Verwaltungsverfahren im Sozialrecht zu straffen und zu vereinfachen. Der Entwurf kann insoweit dazu beitragen, die Kosten zu reduzieren und die Wirtschaftlichkeit zu stärken. Ein wesentlicher Punkt sollte aber auch sein, die Verfahren zu beschleunigen und weniger kompliziert zu gestalten, um die diesbezüglichen Anliegen behinderter und chronisch kranker Menschen zu berücksichtigen.

2. Einzelanmerkungen

2.1 Zu Artikel 6 (Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

2.1.1 Zu Ziffer 17 Buchstabe b) (§ 291 Abs. 4 SGB V)

Die Möglichkeit der Weiternutzung der elektronischen Gesundheitskarte bei einem Krankenkassenwechsel ist sinnvoll, weil hierdurch Kosten vermieden werden können und weil sich zudem der tatsächliche Aufwand für die Krankenkassen und die Versicherten verringert. In diesem Zusammenhang müssen aber die notwendigen Schritte eingeleitet werden, um die Beteiligten rechtzeitig zu einer einheitlichen Gestaltung der Gesundheitskarte zu veranlassen, damit die gute Idee der Weiterverwendbarkeit nicht an Hindernissen in der Praxis scheitert.

2.2 Zu Artikel 8 (Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

2.2.1 Zu Ziffer 3 Buchstabe c) (§ 17 Abs. 4 SGB IX)

Im Fall der Beauftragung eines anderen der beteiligten Leistungsträger entspricht es dem Gedanken der Teilhabe und Selbstbestimmung, die Leistungsberechtigten nicht nur per Abstimmung in das Verfahren einzubeziehen, sondern ihnen ein Zustimmungsrecht zuzubilligen.

Die Auffassung des Bundesrates, der selbst der Abstimmung mit den Leistungsberechtigten widerspricht und der fordert, von dieser Abstimmung Abstand zu nehmen, sehen wir im Widerspruch zu Kernzielen des SGB IX.

2.2.2 Zu Ziffer 4 (§ 148 SGB IX)

Wir haben mit Erleichterung festgestellt, dass die ursprünglich geplanten Verschlechterungen im Leistungsumfang der unentgeltlichen Beförderung behinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr aufgegeben wurden, weil die Realisierung dieser Vorhaben zu starken Einschränkungen für mobilitätsbehinderte Menschen geführt und zudem besonders Rollstuhlnutzer, blinde oder erheblich sehbehinderte Menschen und Menschen mit starken

kognitiven Beeinträchtigungen von Mobilität jenseits des eigenen Wohnortes ausgeschlossen hätte.

Die jetzt vorgesehenen Änderungen im Bereich des Erstattungsverfahrens belasten behinderte Menschen dagegen nicht. Sie stellen lediglich eine Anpassung der für die Begleitpersonen behinderter Menschen vorgesehenen Erstattungsregelungen an den Umstand dar, dass nur rund 40 Prozent der Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Merkzeichen „B“ den Nachteilsausgleich der unentgeltlichen Beförderung in Anspruch nehmen. Zudem stellt die Neuregelung, nach der Unternehmen eine höhere Erstattung beanspruchen können, die nachweisen, dass der von ihnen beförderte Anteil schwerbehinderter Menschen mehr als ein Drittel über dem Landessatz liegt, einen Ausgleich dar.

Der Sozialverband VdK stellt fest, dass somit die Mobilität und damit zugleich die Teilhabe schwerbehinderter Menschen durch den Nachteilsausgleich der unentgeltlichen Beförderung in seiner jetzigen Ausgestaltung weitgehend sichergestellt ist, und er erwartet zugleich, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird, um dem Teilhabeanspruch nach dem Sozialgesetzbuch IX und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu entsprechen.

2.3 Zu der Stellungnahme des Bundesrates

2.3.1 Zu Ziffer 20 (§ 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)

Den Vorschlag des Bundesrates, Behindertenbegleithunde (Assistenzhunde) den Blindenführhunden insoweit gleichzustellen, als auch diese Behindertenbegleithunde im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung kostenfrei in öffentlichen Verkehrsmitteln befördert werden, begrüßt der Sozialverband VdK.

Behindertenbegleithunde stellen für viele behinderte Menschen eine große Hilfe dar, weil sie gut ausgebildet sind und deshalb zahlreiche alltäglichen Verrichtungen vornehmen können. Damit stellen sie eine deutliche Entlastung für die betroffenen Menschen dar, was auch bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zutrifft. Wie auf Blindenführhunde zutreffend, kann sogar gesagt werden, dass auch die Behindertenbegleithunde viele behinderte Menschen erst in die Lage versetzen, an verschiedenen Lebensbereichen teilzuhaben.

Da aber die Mitnahme eines Hundes in öffentlichen Verkehrsmitteln keinen geringen Kostenaufwand bedeutet, hält der Sozialverband VdK eine diesbezügliche Gleichstellung mit Blindenführhunden für erforderlich.